

# Reglement zur Nachwuchsförderung und Ausbildung im HRV Aargau Plus

## 1. Gültigkeit

- a) Dieses Reglement hat Gültigkeit für den HRV Aargau Plus
- b) In allen Fällen gehen die Bestimmungen des SHV vor.

## 2. Zweck

2.1 Dieses Reglement bezweckt, besondere Mittel für die Nachwuchsförderung und Ausbildung im Nachwuchsbereich bereitzustellen, die nicht oder nur teilweise im ordentlichen HRV-Budget enthalten sind.

## 3. Beschaffung der Mittel

3.1 Die – vom Kanton Aargau ausbezahlten – Swisslos-Sportfonds-Nachwuchsförderungsbeiträge - werden wie folgt verwendet:

- **60% 30%** werden in der ordentlichen HRV-Rechnung als Einnahmen verbucht
- **30% 50%** werden an die Aargauer Vereine anteilmässig der abgerechneten J+S Kurse auf das Vereinskonto ausbezahlt
- **10% 20%** des Beitrages werden in der ordentlichen HRV-Rechnung abgegrenzt (Fonds) und auf Antrag für die Nachwuchsförderung im gesamten Verbandsgebiet Aargau Plus eingesetzt.

3.2 Folgende Zuwendungen an den HRV Aargau Plus können durch den Vorstand für die Nachwuchs- und Ausbildungsförderung verwendet werden:

- Legate von Privaten oder Firmen
- Erträge besonderer Aktionen zu Gunsten der Nachwuchsförderung
- Zuwendungen von Vereinen
- diverse weitere Quellen

## 4. Verwendung der Mittel zur Nachwuchsförderung

4.1 Im Rahmen der Jahresplanung können z.B. durch Beiträge unterstützt werden:

- Nachwuchsförderung, wie Animation, Schülermeisterschaft, usw.
- Ausbildung (z.B. Trainer im Nachwuchsbereich)
- Veranstaltungen im Nachwuchsbereich (z.B. Trainingslager von Junioren/innen)
- Besondere Aktionen im Nachwuchsbereich (von HRV oder Vereinen)

4.2 Antragsteller ist der jeweilige zuständige Veranstalter (HRV/Verein). Anträge sind an die Verantwortliche Swisslos-Sportfonds zu richten.

4.3 Auszahlungen: Die folgenden Beträge gelten als **Höchstbeträge** für die Auszahlung von Geldern in der Nachwuchsförderung

- CHF 30.-- pro Person bis 3 Tage Lagerdauer
- CHF 40.-- pro Person ab 4 Tage Lagerdauer
- Maximal CHF 1'200.-- pro Verein und Geschäftsjahr

Allfällige Ausnahmen sind vom Vorstand zu bewilligen (Mehrheitsbeschluss)

Eine allfällige Verdoppelung der Beiträge pro Kalenderjahr wird an der ordentlichen Mitgliederversammlung jeden Jahres beschlossen.

4.4 Stichdatum für die Einreichung der Gesuche ist mindestens 2 Wochen vor dem Anlass

## 5. Vergabe der Mittel zur Nachwuchsförderung

5.1 Der Vorstand bildet ein Gremium, welches über die Vergabe der Mittel zur Nachwuchsförderung entscheidet. Die Vorstandsmitglieder sind automatisch Mitglieder dieses Gremiums.

5.2 Das aus drei bis fünf Mitgliedern bestehende Gremium entscheidet im Rahmen dieses Reglements endgültig über die jeweiligen Zuschüsse an die Antragsteller. Die Zusammensetzung des Gremiums wird durch den HRV-Vorstand bestimmt. Der Vorstand kann personelle Vorschläge seitens der Vereine berücksichtigen.

5.3 Das Gremium trifft sich mindestens einmal jährlich. Weitere Sitzungen finden bei Bedarf statt. Die übrige Kommunikation kann mit elektronischen Medien, z. B. per Email, erfolgen. Beschlüsse/Verfügungen mittels elektronischer Medien sind gültig.

## 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

6.1 Die Auszahlungen an die Vereine erfolgen rückwirkend auf das Verbandsjahr 2016/17.

6.2 Änderungen und Ergänzungen des Reglements unterliegen der Genehmigung durch die MV des HRV Aargau Plus.

6.3 Das Reglement tritt mit der Genehmigung der MV des HRV Aargau Plus in Kraft.

Aarau, 15. Januar 2018-V1  
Birr, 13. September 2021-V1

Der Präsident



Christoph Kneuss

Vizepräsidentin



Pia Mützenberg